

Gremium: Vollversammlung

Thema: TOP 3.4: Meinungsbild über die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht über den 30.09.2020 hinaus

Einführung:

Nach § 15a InsO sind Geschäftsleiter von haftungsbeschränkten Unternehmensträgern bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung zur Stellung eines Insolvenzantrags verpflichtet; anderenfalls drohen Strafverfolgung und persönliche Haftung.

Zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie hat der Bundestag im März 2020 beschlossen, die Insolvenzantragspflicht bei einer durch die COVID-19-Pandemie bedingten Insolvenz bis zum 30.09.2020 auszusetzen. Das sogenannte Covid-I-Gesetz sieht vor, dass die Aussetzung der Antragspflicht bei Bedarf einmalig durch Rechtsverordnung bis höchstens 31. März 2021 verlängert werden kann.

Ziel war es, den Unternehmen trotz der Umsatzeinbrüche eine Atempause zu verschaffen und eine Insolvenzwelle aufgrund der Pandemie zu verhindern. Dieses Ziel wurde mit der Regelung aus heutiger Sicht erreicht. Die Zahl der Unternehmensinsolvenzen ist trotz der Krise in den letzten Monaten nur leicht angestiegen.

Nach aktuellen Informationen plant das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, von der Ermächtigung Gebrauch zu machen und die Aussetzung der Antragspflicht über den 30. September hinaus zu verlängern. In Anbetracht der prognostizierten zweiten Infektionswelle sollte eine Entscheidung darüber nicht zu früh, jedoch bis Ende August erfolgen, um den Unternehmen die nötige Sicherheit zu geben.

Es stellt sich jetzt die Frage, ob für die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht die im Covid-I-Gesetz vorgesehene Höchstfrist bis 31. März 2021 ausgeschöpft werden sollte oder ob eine Verlängerung bis 31. Dezember 2020 ausreichend ist.



Pro Höchstfrist

- Die staatlichen Überbrückungshilfen und Sanierungskredite, die gewährt wurden oder noch in Bearbeitung sind, brauchen Zeit, um ihre Wirkung entfalten zu können.
- Besonders betroffene Unternehmen (exportabhängige Industrie, Tourismus- und Reise-, Gastro- und Eventbranche, Messebauer, Automobilzulieferer, Kinos und Einzelhandel) sollen weiter gestützt werden und der Wirtschaft erhalten bleiben. Es besteht noch große Unsicherheit, wie und wann weitere Öffnungen kommen und wie sich die Kundennachfrage Anfang 2021 entwickelt.
- Nach neuester Einschätzung der Wirtschaftsweisen wird das Bruttoinlandsprodukt frühestens im Jahr 2022 Vor-Corona-Niveau erreichen. Deshalb sollte das Bundesjustizministerium die Höchstfrist ausschöpfen, weil auch die Unternehmen mehr Zeit brauchen, um wieder Rendite erwirtschaften zu können.
- Eine Insolvenzwelle zum Jahreswechsel würde die Rezession im Jahr 2021 weiter verschärfen und wirtschaftliches Wachstum gefährden.



Contra Höchstfrist

- Eine Verlängerung der Antragspflicht über das Jahr 2020 verlagert die Insolvenzwelle nur weiter in die Zukunft, wird sie aber nicht verhindern. Insbesondere beim Handel gilt: das vierte Quartal ist das stärkste, mit den höchsten Umsätzen.
- Für die Kreditvergabe der Banken bedeutet jede Verlängerung der Antragspflicht auch eine höhere Unsicherheit bei der Bewertung von Kreditrisiken.
- Die Pandemie ist ein länger anhaltender Zustand. Es werden in Zukunft nur die Unternehmen auf dem Markt bestehen, die in der Lage sind, ihre Geschäftsmodelle an die geänderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen anzupassen. Eine Ausschöpfung der Höchstfrist zögert die Marktberreinigung nur hinaus.
- Je länger die Antragsfrist ausgesetzt wird, desto mehr Schulden werden unnötig aufgebaut, ohne dass die Gläubiger eine Perspektive auf Rückzahlung haben. Damit steigt auch für gesunde Gläubiger-Unternehmen das Risiko einer Insolvenz (sog. Dominoeffekt).



Diskussion

In der Sitzung der Vollversammlung soll hierzu ein Stimmungsbild aus der Wirtschaft abgefragt werden.